

Die schweizerische Jugendschriftenkommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **6 (1880)**

Heft 35

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

999/9

ein sehr grosser Theil der Lehrerschaft (von 8 Bezirkskonferenzen haben sich 5 dafür entschieden, freilich unter Modifikationen) für Rüegg's neue Lehrmittel eingenommen.

So regt sich denn die Opposition gewaltig und es scheint, dass sie diesmal an der Synode geschlossen auftreten wolle. Bereits hat eine zahlreiche Versammlung von Lehrern und Schulfreunden unterm 11. Aug. in Weinfelden beschlossen, an der Synode auf provisorische Einführung von Rüegg's Lehrmitteln zu dringen und die stark vertretene Direktionskommission bekam Manches zu hören, das ihr zwar nicht gefiel, das sie aber trotzdem auf sich sitzen lassen musste. Wir können also einer lebhaft bewegten Synodalverhandlung gewärtig sein, hoffen aber hiebei zugleich, dass die von der Direktionskommission seit Jahren gebrauchte und darum endlich missbrauchte Phrase: «Das beste Lehrmittel ist der Lehrer» bei ihren bisherigen Anhängern nicht mehr die gewohnte autoritäre Zugkraft ausübe.

-g. Die schweizerische Jugendschriftenkommission

hielt während des schweizerischen Lehrertages in Solothurn nach langer Pause wieder einmal eine Sitzung, zu welcher sich sechs Mitglieder eingefunden hatten. Der Präsident, Herr Dr. J. V. Widmann, erklärte, dass er sich verpflichtet fühle, seine Entlassung zu nehmen, da er — in Folge der bekannten Vorgänge — nicht mehr Mitglied des schweizerischen Lehrerstandes sei; auf einstimmiges Ersuchen der Kommission liess er sich jedoch bestimmen, im Amte zu bleiben. Zum Vizepräsidenten wurde Herr Rektor Zehender von Zürich gewählt. Aus den weitem Verhandlungen ergab sich die erfreuliche Thatsache, dass in den letzten Jahren von ansehnlichen Buchhandlungen des In- und Auslandes der Kommission zahlreichere und werthvollere Zusendungen zugegangen sind, als dies früher der Fall war, und dass auch die bei Sauerländer in Aarau erscheinenden Mittheilungen der Kommission beim Publikum guten Absatz gefunden haben. Allerdings war das Präsidium in der letzten Zeit genöthigt, alle Arbeit allein zu verrichten und es wurde beschlossen, in Zukunft wieder alle Mitglieder der Kommission in entsprechender Weise zur Mitwirkung heranzuziehen. Zur Ergänzung der theils durch Tod, theils durch Austritt sehr lückenhaft gewordenen Kommission wurden dem Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins sieben neue Mitglieder zur Wahl empfohlen. Zu Anfang des Wintersemesters soll dann die vollzählige Kommission eine Sitzung in Olten haben.

Die Volksschule in katholischen Gegenden.

Die Haltung unsers Blattes hat wol noch nie Veranlassung dazu gegeben, dass man es der Missachtung oder Herabsetzung der Katholiken hätte beschuldigen können. Denn wir haben starres Festhalten an der Form nicht minder getadelt, wenn es unter protestantischem Namen sich geltend machte. In der Lehrschwesternangelegenheit suchten wir unsern Standpunkt ohne alle Voreingenommenheit. Dass wir aber der Kirchenschule, wie sie in verschiedenen Gauen unserer katholischen Miteidgenossen sich breiter und breiter macht, das Wort reden könnten, wird niemand von uns erwarten. Wenn wir den Lehrschwesternstreit nicht einer jetzigen Erledigung reif erachten, so hat er nach unserm unmaassgeblichen Urtheil doch die gute Wirkung — nicht, dass er die Leidenschaften entflammt und Hader heraufbeschwört, aber — dass er die römisch-katholisch-konfessionelle Kirchenschule als einen Widerspruch zur eidgenössischen, konstitutionell geforderten unkonfessionellen Volksschule mehr und mehr betrachtet und erkennen lehrt.

Und zu dieser Auffassung kommt man ja nicht etwa a priori vom Katheder einer freisinnigen Staatsschule aus. Vielmehr sind es gerade in neuester Zeit Stimmen aus den genannten katholischen Gegenden, welche vielfach, aber übereinstimmend, von der Kirchenherrschaft in ihrer wachsenden Anmaassung der Schule gegenüber reden. Die Korrespondenten in unserm „Beobachter“ stehen keineswegs allein. In der „Schweizer. Lehrerzeitung“ klagt ein Lehrer „aus der katholischen Schweiz“: „Unsere Bildungsstätten tragen noch immer den Klotz am Halse, der ihnen jeden freudigen Athemzug verunmöglicht. Die Lehrerschaft ist zu schwach, ihn abzuwerfen. Sie muss den geistlichen Pantoffel küssen; oder ihre Stellung ist unhaltbar. Urtheile man desshalb nicht hart über uns. Es ist uns rein unmöglich, der sich stetsfort steigenden Anmaassung der Geist-

lichkeit entgegen zu treten, selbst wo das Gesetz und das Gewissen es verlangen.“ Dann schildert der Berichterstatter die „Verkürzungen der Schulzeit“, wenn der Lehrer als „Organist, Chordirigent und Vorbeter“ wirken muss, und wenn neben den „Kalenderheiligen die Orthsheiligen und Schutzpatrone, die Jubiläen, die Prozessionen, Bittgänge, Advent, Fastenzeit und Charwoche“ mit ihren Ansprüchen auch an die Schuljugend gefeiert werden. Selbst „das Alter der Beichtpflichtigkeit wird von Jahr zu Jahr heruntergesetzt und damit das Kind beliebig der Schule entzogen.“

An diese Schilderung, die ja vollständig mit den letzthinigen Klagen von einem unserer Schwyzerfreunde übereinstimmt, reihen wir den Wortlaut eines Abschnittes aus der „Verordnung über Schulordnung und Schulzucht“, vom 16. Juni 1880 datirt und erlassen durch den Erziehungsrath des Kantons Schwyz.

II. Abschn. Das Kind in der Kirche.

§ 18. Die Schulkinder katholischer Konfession besuchen täglich zur bestimmten Zeit die heilige Messe, wobei Rücksicht auf weite Entfernung und Gesundheitszustand obwalten darf.

§ 19. Nach Inhalt der Christenlehreordnung und der besondern Anordnung des hochwürdigen Pfarramts sind die katholischen Kinder zum Besuche der Christenlehre pflichtig.

§ 20. In der Kirche weist der Lehrer jedem Kinde im Einverständniss mit dem hochwürdigen Pfarramt seinen bestimmten Platz an.

§ 21. Die Kinder sollen an gemeinsamen Gebeten und Gesängen Antheil nehmen und nöthigenfalls dazu vorbereitet werden; sie haben Rosenkranz und Gebetbüchlein mitzubringen.

§ 22. Den gemeinsamen Kinderkommunionen, feierlichen Prozessionen und Bittgängen wohnen die Kinder mit Ordnung, Sittsamkeit und Andacht bei.

— Der Uebersender des schwyzer. Amtsblattes vom 30. Juli 1880, in welchem vorstehende „Kirchenordnung“ unter den Titel „Schulordnung“ rubrizirt ist, bemerkt, dass in seiner Gemeinde jährlich 12 Bittgänge abgehalten werden, zu deren Gunsten meistens die Schule für den ganzen Tag dahinfalle. Besser als durch den vorstehenden amtlichen Erlass könnten die Beschwerden aus den katholischen Gegenden über die missbräuchliche Gestaltung der Kirchenschule wol nicht gerechtfertigt werden.

Der „Erziehungsfreund“ wirft mit „Fabeln von Stundenplänen“ um sich und stellt an den „Beobachter“ zum zweitenmale die Frage: „Wo im Kanton Schwyz kommt der denunzierte Stundenplan zur Anwendung?“ Dieser Dringlichkeit in der Aufforderung bedarf es gar nicht. Die Antwort lag schon früher bereit. Sie lautet heute nicht anders, als vor etwa zwei Jahren: Wir werden uns niemals dazu verstehen, unsere Korrespondenten aus „isolirten“ Gegenden den dortigen Machthabern an's Messer zu liefern. Aber wenn der „Erziehungsfreund“ behauptet, „dass die Lehrschwestern im Kanton Schwyz die gesetzlichen Stundenpläne innehalten“, so beharren wir nicht minder darauf, dass der von uns veröffentlichte Stundenplan thatsächlich im Sommerhalbjahre 1880 angewendet wurde. Was gelten „gesetzliche Stundenpläne“ unter einem geistlichen Schulregiment?

Um dieses, wie es zur Zeit im Kanton Schwyz besteht, zu zeichnen, wollen wir zwei weitere Notizen beifügen. Ein geistlicher Machthaber ist vom Erziehungsrath mit verschiedenen Präsidien von Kommissionen im Schulgebiete betraut worden. — Er erklärt die Annahme der Funktionen unter Einer Bedingung: dass im Falle eigener Verhinderung kein anderer als der Geistliche N. N. Stellvertreter sein dürfe. Und der hohe Erziehungsrath des alt eidgenössischen Standes Schwyz beugt sich dieser geistlichen Omnipotenz! — Zum andern fragen wir: Soll es auch eine Fabel sein, dass die Lehrschwestern auf die einfache Verfügung der Frau Oberin oder Mutter hin von einer Schulstelle zur andern versetzt werden können, ohne dass die Schulbehörden oder Gemeinden diesfalls begrusst zu werden brauchen? — Schwyzerische Gesetze und dortige geistliche Schulpraxis — sind zwei himmelweit verschiedene Dinge!

Lichtblicke durchzucken zwar auch das hierarchische Dunkel. Die „Schweiz. Lehrerzeitung“ erhält von einem Korrespondenten aus dem Kanton Schwyz — dieser scheint am meisten im Stadium eines unbehaglichen Scheidungsprozesses sich zu fühlen — die sehr auerkennenswerthe Nachricht, dass das geistliche Kapitel des Bezirks Schwyz einstimmig beschlossen habe, es sei seinem Mitglied, dem Domherrn Dr. Reichlin, Redaktor der „Schwyzerzeitung“, Missbilligung und Tadel über seine Agitation gegen das siebente Schuljahr auszusprechen.